

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich: Proben- und Vorstellungsbetrieb

Allgemeines zur Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards

Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard hat das Ziel, die schrittweise Wiederherstellung der wirtschaftlichen Aktivität zu unterstützen. Der Arbeitsschutzstandard gibt den Rahmen dafür vor, wie die Bevölkerung durch Unterbrechung der Infektionsketten geschützt und die Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit gesichert werden kann.

Der Arbeitsschutzstandard ist eine Richtschnur zur Auslegung des Arbeitsschutzgesetzes und der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers bei Pandemievorkerungen auf der betrieblichen Ebene.

Unabhängig davon können im Arbeitsschutzstandard aufgeführte Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz und den zugehörigen Verordnungen oder Verfügungen verbindlich sein.

Von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland wurde festgelegt, dass von jedem Unternehmen ein Hygienekonzept umgesetzt werden muss. Diese Anforderung wird durch Einhaltung der Hygienemaßnahmen, wie sie im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard beschrieben und hierzu ergänzend von branchenspezifischen Hilfestellungen konkretisiert sind, erfüllt. Ein darüberhinausgehendes „Hygienekonzept“ als eigenständiges Dokument ist für die Betriebe nicht erforderlich.

Konkretisierende Hinweise, wie Sie als Unternehmerin und Unternehmer den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard umsetzen und Ihre Gefährdungsbeurteilung ergänzen können, erhalten Sie hier.

Handlungshilfe für die Branche Bühnen und Studios im Bereich: Proben- und Vorstellungsbetrieb

Diese Handlungshilfe gibt Ihnen eine Hilfestellung, wie Sie für Unterricht, Trainings-, Proben und Vorstellungsbetrieb in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung für die Realisierung von Schutzmaßnahmen für Mitwirkende vorgehen können. **Zusätzliche Maßnahmen für Dritte (z. B. Zuschauer, Besucher) sind weiteren staatlichen Bestimmungen zu entnehmen.**

Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen können grundsätzlich dem Wirtschaftszweig „Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten“ (WZ Kode 90) zugeordnet werden. Für vergleichbare Tätigkeiten bei Rundfunkveranstaltern (WZ Kode 60), Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstaltern (WZ Kode 82.30.0) und beim Schauspiel-, Musik-, Ballett- und Tanzunterricht (WZ Kode 85.52.0) ist diese Handlungshilfe auch anwendbar.

Zum Proben- und Vorstellungsbetrieb gehören folgende beispielhaft aufgeführten Tätigkeitsbereiche:

- **Szenische Darstellung** (Theater, Freilichtbühne, Oper, Musical, Tanz, Artistik),
- **Musikdarbietung** (Orchester, Chor)
- **Bühnendienste** (Soufflage, Inspizienz, Regie, Orchesterwarte),
- **Vorstellungsdienste** (Ticketverkauf, Empfang, Einlasskontrolle, Platzanweiser)
- **Ausstellungen**
- **Administration** (Personalwesen, Personalvertretung, Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Einkauf, Produktionsplanung der Sparten, künstlerisches Betriebsbüro, Disponenten, Sponsoring, Marketing, Werbung, Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Medienabteilung, Fotografen, Theaterpädagogik, Bürodienste, Materialfundus, Möbellager, Transporte, Reinigung, Unterhaltung, Wartung)

Insbesondere die Kulturschaffenden der darstellenden Kunst können aufgrund **notwendiger Kontaktbeschränkungen** bis auf Weiteres nicht mehr in gewohnter Art und Weise tätig sein. Ohne Bewertung der Gefährdung durch die SARS-CoV-2-Pandemie sind nicht mehr alle vor und während der Pandemie geplanten Konzepte und Produktionen, wie vereinbart, zu realisieren. Um den Betrieb, wenn auch eventuell eingeschränkt, zu ermöglichen, ist ein betriebliches Maßnahmenkonzept zu erstellen.

Das Maßnahmenkonzept soll die aktuelle epidemiologische Lage berücksichtigen. Hierzu kann die aktuelle Risikobewertung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) herangezogen werden, die dem aktuellen Lage-/Situationsbericht des RKI zu COVID-19 zu entnehmen ist, siehe weiter unten „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“. Die Berücksichtigung der epidemiologischen Lage ist von Bedeutung für die Akzeptanz der Maßnahmen und damit wichtig für deren Wirksamkeit. Die Mindestanforderungen zu Abstand, Lüftung und zum Tragen von Schutzausrüstung sowie Mund-Nase-Bedeckung sind einzuhalten.

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Unternehmer bzw. die Unternehmerin entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Der Unternehmer/die Unternehmerin hat sich von den Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten/Betriebsärztinnen beraten zu lassen sowie mit den betrieblichen Interessenvertretungen abzustimmen.

Hat der Betrieb einen Arbeitsschutzausschuss, koordiniert dieser zeitnah die Umsetzung der zusätzlichen Infektionsschutzmaßnahmen und unterstützt bei der Kontrolle ihrer Wirksamkeit. Alternativ kann auch ein Koordinations-/Krisenstab unter Leitung der Unternehmerin/des Unternehmers oder einer

nach § 13 ArbSchG/DGUV Vorschrift 1 beauftragten Person unter Mitwirkung der Vertretung der Beschäftigten (z.B. Personal-, Betriebsrat), Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt eingerichtet werden.

Die von den Maßnahmen betroffenen Personenkreise sollen regelmäßig verbindliche Informationen durch für den Arbeitsschutz verantwortliche Personen mit Unterweisungen (z. B. Abstände, Verhalten, Umgang mit Mund-Nase-Bedeckungen und Atemschutzmasken) erhalten.

Maßnahmenkonzept

Ziel ist die Verhinderung von Infektionen. Hierfür ist es notwendig, Arbeitsprozesse zu konzipieren, die für die Situation der SARS-CoV-2-Pandemie geeignet sind. Personen sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen einhalten. Künstlerische Vorgaben rechtfertigen grundsätzlich nicht die Reduzierung des Abstandes. Wenn die Einhaltung des Abstandes nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Der Schutz von Risikogruppen unter den an Arbeitsprozessen beteiligten Personen ist vorrangig und hat besondere Bedeutung. Zur Risikogruppe gehören insbesondere Personen, die aufgrund des Alters oder von Vorerkrankungen ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf bei der durch SARS-CoV-2 hervorgerufenen COVID-19 Erkrankung haben. Das Robert-Koch-Institut bietet Informationen hierzu an, siehe Abschnitt „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“.

Bei den Arbeitsprozessen sind folgende zusätzliche Infektionsschutzmaßnahmen zu koordinieren:

- Ein Maßnahmenkonzept ist zu erarbeiten und die Ergebnisse sind zu dokumentieren sowie bei veränderten betrieblichen Rahmenbedingungen zu überarbeiten. Dieses beinhaltet auch die regelmäßige Kontrolle, ob die festgelegten Maßnahmen durchgeführt wurden und wirksam sind. Das Maßnahmenkonzept ist einer sich verändernden Gefährdungsentwicklung (z. B. aufgrund der epidemiologischen Lage) anzupassen.
- Arbeitsmedizinische Vorsorge als Angebotsvorsorge ist den an Arbeitsprozessen beteiligten Personen zu ermöglichen beziehungsweise anzubieten. Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt/von der Betriebsärztin beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsarzt/die Betriebsärztin kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Unternehmer oder der Unternehmerin geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Betriebsarzt/die Betriebsärztin der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen.
- Der Umgang mit Covid-19-Verdachtsfällen ist mit Unterstützung der Betriebsärztin/ des Betriebsarztes festzulegen. Bei Covid-19-Symptomen sollen die Mitarbeiter die Arbeit nicht aufnehmen und das weitere Vorgehen mit dem Hausarzt und dem Gesundheitsamt besprechen. Treten Symptome während der Arbeit auf, sollen die Beschäftigten sofort nach Hause gehen und die Kontaktkette der betroffenen Person ist unmittelbar festzuhalten. Die Kontaktpersonen sind dann über den Verdachtsfall zu informieren und das weitere Vorgehen mit der Betriebsärztin/ dem Betriebsarzt und dem zuständigen Gesundheitsamt zu klären.

- Für Kontrollen der Maßnahmen vor Ort ist jeweils eine Aufsicht führende Person vom Unternehmer zu bestellen und diesbezüglich zu unterweisen. Es wird empfohlen, aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich zugehörige Beschäftigte hierzu auszuwählen und mit notwendigen Kompetenzen auszustatten.
- Es sollten soweit möglich feste Teams gebildet werden, die so klein wie möglich sind und zusammenbleiben. Feste Teams können die Ausbreitung des Virus in einem Betrieb wirksam eingrenzen und damit die Gefahr der Schließung ganzer Betriebsteile verringern. Das Risiko ist je nach örtlicher Infektionslage zu bewerten. In den Empfehlungen für Filmproduktionen der BG ETEM werden weitere Hinweise zur Bildung fester Arbeitsgruppen gegeben, siehe weiter unten „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“.
- Der Einsatz von Fremdpersonal, bzw. von Fremdfirmen sollte vermieden werden. Betriebsbedingt notwendige Tätigkeiten, wie z.B. Reparaturen, Wartungen und Sachverständigenabnahmen sind nach Möglichkeit in Zeiten außerhalb der Betriebszeiten zu verlegen. Jede betriebsfremde Person muss über die Schutzmaßnahmen bezüglich COVID-19 und das korrekte Verhalten im Gebäude und/oder auf dem Gelände informiert werden. Die Kontaktdaten der Personen sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Gebäudes oder des Geländes sind zu dokumentieren.
- Es sind beim Umgang mit betriebsfremden Personen (z. B. Lieferanten) Mund-Nase-Bedeckungen zu verwenden, wenn keine wirksamen Abschirmungen (z. B. Schutzscheiben) vorhanden sind.
- Alle im Betrieb tätigen Personen müssen über das Einhalten der Basishygienemaßnahmen (Händedesinfektion, „Hust- und Niesetikette“, Abstand) unterwiesen werden. Die Unterweisung muss mit Unterschrift des Unterweisenden und des Unterwiesenen dokumentiert werden

Weitere Hinweise, insbesondere zu den Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in Werkstätten, in der Technik und bei Kostüm, Requisite sowie Maskenbilderei sind in der „Handlungshilfe für die Branche Bühnen und Studios im Bereich: Ausstattungen“ zu finden:

http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/BuehnenuStudios_Ausstattungen.pdf?_blob=publicationFile&v=2

Arbeitsplatzgestaltung und Hygiene

Abstandsregelungen verhindern wirksam die Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers und haben daher eine zentrale Bedeutung. Wo dies durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Alternative Schutzmaßnahmen können z. B. sein: Trennung durch Schutzscheiben oder Schutzfolien, Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung (z. B. geeignete Atemschutzmaske FFP2 in Verbindung mit Schutzbrille oder flüssigkeitsundurchlässigem Visier), Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen von allen Personen.

- Einsatz von Trennwänden (z. B. Acrylglas), wenn eine anderweitige räumliche Entzerrung nicht möglich ist. Trennwände für Steharbeitsplätze müssen eine Höhe von mindestens 2 m über dem

Boden haben, zwischen Sitzarbeitsplätzen eine Höhe von mindestens 1,5 m. Je breiter und höher eine Abtrennung ist, desto besser die Schutzwirkung.

- Nach Möglichkeit soll die Zugänglichkeit innerhalb der Einrichtung durch offene Zugänge gewährleistet werden, um unnötigen Kontakt mit den Händen zu vermeiden (offene Türen, Vermeidung von Barrieren).
- Laufwege sollen möglichst reduziert und kurz geplant sein, Verkehrswege sollen sich nicht kreuzen. Kennzeichnungen der Verkehrswege sind hier hilfreich.
- Alle geschlossenen Räume müssen ausreichend gelüftet werden.
Eine raumlufttechnische Anlage kann gegebenenfalls ausreichend sein, wenn der Frischluftdurchsatz möglichst hoch eingestellt ist. Die Einstellungen sind auf die jeweilige Nutzung auszulegen. Hierbei kann die Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten. Soweit die Bedingungen dafür geeignet sind, sollten Tätigkeiten vorzugsweise im Freien ausgeführt werden.
Hinweise zum Lüften sind den BGHM Handlungshilfen zur Lüftung zu entnehmen, siehe weiter unten „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“
Als Leitkomponente für eine ausreichende Lüftung kann die CO₂ - Konzentration der Raumlufthinangezogen werden. Dabei soll der Wert nach Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR 3.6 „Lüftung“ Abschnitt 4.2 Tabelle 1, von 1.000 ppm nachgewiesenermaßen unterschritten werden. Ein Zielwert von 700 ppm ist anzustreben. Als Orientierungswert kann auch ein personenbezogener Frischluftvolumenstrom von 50 m³/h/Person herangezogen werden.
- Alle Oberflächen der Betriebsmittel und der Türklinken sind regelmäßig, insbesondere nach Aufbau und vor jeder Nutzung, mit handelsüblichen (Haushalts-) Reinigern zu reinigen. Die Reinigungsintervalle sind entsprechend anzupassen.

Szenische Darstellung

- Grundsätzlich sind die allgemeinen Standards zur Hygiene mit den Abstandsregelungen anzuwenden. Auf der Proben- oder Szenenfläche agierende Personen, die bewegungsintensiv, tanzend, exzessiv sprechend oder singend eine Rolle proben oder darstellen, haben einen Abstand zu anderen Personen von mindestens 6 m einzuhalten, um eine Tröpfcheninfektion wirksam zu verhindern. Dieser Abstand wird deshalb auch im Freien empfohlen und ist den vorhersehbaren Windeinflüssen anzupassen. Kann dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden und sind Abtrennungen nicht möglich, sollen Mund-Nase-Bedeckungen oder Atemschutz getragen werden. Mund-Nase-Bedeckungen oder Atemschutz sind nachrangig zu technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen.
- Grundsätzliche Anforderungen an Räume für Probe oder Aufführung der szenischen Darstellung:
 - Die Größe der Räume richtet sich nach der Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen auf der Szenenfläche. Pro Person sollten mindestens 20 m² Grundfläche (Orientierungswert) zur Verfügung stehen. Der Orientierungswert dient der Planung, entscheidend für die gleichzeitige Anwesenheit auf Szenenflächen sind die jeweils erforderliche Abstandswerte von Personen und die Möglichkeit einer ausreichenden Lüftung.

- Wenn die erforderlichen Abstände von Personen konsequent eingehalten werden, ist auch eine kleinere Grundfläche möglich (z. B. entsprechend geprobte Darstellung, Stimmzimmer für Sprechproben).
- Personen, die nicht unmittelbar darstellend tätig sind (z. B. Regisseure/Regisseurinnen) benötigen im Gegensatz zu den unmittelbar Probanden nur mindestens 10 m² Grundfläche.
- Personen, die nicht unmittelbar am Probengeschehen oder der szenischen Darstellung beteiligt sind, dieses aber verfolgen sollen, sollen per Übertragungstechnik in separaten Räumen beteiligt werden.
- Proben und Aufführungen, die im Freien stattfinden, sind zum Schutz vor Tröpfcheninfektionen unter Beachtung der Abstandsregeln durchzuführen. Im Freien gibt unter normalen Bedingungen keine Schwierigkeiten mit einer ausreichenden Lüftung, d. h. das Infektionsrisiko durch Aerosole wird in aller Regel hinreichend minimiert. Vorhersehbare Windverhältnisse sind im Freien bei der Festlegung von Abständen zu berücksichtigen.
- Nach der Probe bzw. der szenischen Darstellung soll im Probenraum, bzw. auf der Bühne eine gründliche Reinigung des Fußbodens und aller mit den Händen berührten Teile durchgeführt werden.
- Die Weitergabe von Requisiten kann durch Schmierinfektion eine Übertragung des Virus ermöglichen. Die Datenlage dazu ist gering. Durch alternative Schutzmaßnahmen (z. B. durch Handschuhe oder wiederkehrende Handhygiene) und unter Einbeziehung des örtlichen Infektionsgeschehens kann die Weitergabe von Requisiten durchgeführt werden.
- Die Übertragung von Viren über den Bühnennebel kann aufgrund von fehlenden Untersuchungen dazu nicht bewertet werden. Der Einsatz von Nebel ist deswegen je nach örtlichem Infektionsgeschehen abzuwägen.

Weitere Schutzmaßnahmen für Ballett können folgender Handlungsempfehlung für Tanzschaffende entnommen werden, die sinngemäß auch für den Vorstellungsbetrieb anzuwenden ist:

https://tamed.eu/files/Aktuelles/ta.med_Uberlegungen_und_Empfehlungen_Wiederaufnahme_von_Training_und_Proben_V_2_Stand_08.07.20_EV.pdf

Musikdarbietung

- Musiker mit Blasinstrumenten sollen in Blasrichtung einen ausreichenden Abstand zur nächsten Person einhalten. Dieser beträgt nach dem derzeitigen Kenntnisstand mindestens 2 m, besser jedoch 3 m aufgrund der unvorhersehbaren instrumentenabhängigen Aerosolbildung, die über einen längeren Zeitraum im Raum verbleiben kann. Unterschiedliche Luftaustrittsmengen an den Luftaustrittsöffnungen der verschiedenen Instrumente führen zu nicht berechenbaren Luftverwirbelungen in einem großen Radius um das Instrument. In den anderen Richtungen beträgt der Mindestabstand 2 m. Die angegebenen Mindestabstände können im Freien (unter Berücksichtigung der Windverhältnisse) oder durch geeignete technische Schutzmaßnahmen, wie z. B. Schutzschilde, Trennwände oder -scheiben reduziert werden.
- Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung sind geeignete Maßnahmen zur Beseitigung und Desinfektion vorzuhalten.
- Bei Chören ist ein Infektionsrisiko insbesondere durch Aerosole gerade auch bei steigender Gruppengröße erhöht. Deshalb ist derzeit vom Chorsingen in geschlossenen Räumen abzuraten. Hierauf weist z.B. die Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Musikerphysiologie

und Musikermedizin vom 26.05.2020 hin. Dennoch können bei verstärkter Lüftung (s. o.) und großem Abstand der Chormitglieder Proben und Darstellungen möglich sein. In Singrichtung ist ein Abstand von mindestens 6 m und seitlich von mindestens 3 m einzuhalten, um eine Tröpfcheninfektion wirksam zu verhindern. Dieser Abstand wird deshalb auch im Freien empfohlen und ist den vorhersehbaren Windeinflüssen anzupassen. Kann dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden und sind Abtrennungen nicht möglich, sollen Mund-Nase-Bedeckungen oder Atemschutz getragen werden. Mund-Nase-Bedeckungen oder Atemschutz sind nachrangig zu technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen.

- Nach Proben oder Vorstellung sind gründliche Reinigungen des Fußbodens und aller mit den Händen berührten Teile durchzuführen.

Bühnendienste

Die allgemeinen Hygieneregeln sind einzuhalten. Dies bedeutet insbesondere mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen und erforderlichenfalls das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung während der Tätigkeit. Kontaktflächen (z. B. Inspizientenpult) sind nach der Tätigkeit entsprechend den Hygieneregeln zu reinigen.

Vorstellungsdienste

Die allgemeinen Hygieneregeln sind einzuhalten. Dies bedeutet insbesondere mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen und erforderlichenfalls das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung während der Tätigkeit.

Hinweise für den Vorstellungsdienst (Kasse, Einlasskontrolle, Saaldienst, Ordnungsdienst) finden sich in den Empfehlungen für die Branche Sicherheitsdienstleistungen für den Bereich Einlasskontrollen:

http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Sicherungsdienstleistungen_Einlasskontrollen.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Ausstellungen

Die allgemeinen Hygieneregeln sind einzuhalten. Dies bedeutet insbesondere mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen und erforderlichenfalls das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung während der Tätigkeit.

Auch für diese Betriebe gilt der Hinweis, dass zusätzliche Maßnahmen zum Schutz von Dritten (z. B. Zuschauer, Besucher) den staatlichen Bestimmungen zu entnehmen sind.

Administration

Bildschirm- und Büroarbeitsplätze in der Administration können entsprechend der Empfehlung für Bildschirm und Büroarbeitsplätze gestaltet werden:

http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/B%C3%BCrobetriebe_CallCenter.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Für Reinigungstätigkeiten können die nachfolgende Empfehlungen der BG Bau für die Gebäudereinigung verwendet werden:

<https://www.bgbau.de/service/angebote/medien-center-suche/medium/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard-fuer-die-gebaeudereinigung/>

Hinweise für Fotografen und Haus- und Betriebstechnik sind den Empfehlungen der BGETEM zu entnehmen:

<https://www.bgetem.de/presse-aktuelles/themen-und-geschichten/coronavirus-disease-2019-covid-19/branchenspezifische-praeventionsmassnahmen>

Hinweise für Materialtransporte, Lagerung und Logistik können den Empfehlungen der BG HW entnommen werden:

<https://www.bghw.de/die-bghw/faq/faqs-rund-um-corona>

Zusätzliche Informationen finden Sie hier:

- Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz während der Corona-Epidemie, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS:
<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html>
- Handlungshilfe für einen Hygieneplan zu Coronavirus SARS-CoV-2 der VBG:
http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Hygiene+Gefaehrungsbeurteilung/Hygiene+Gefaehrungsbeurteilung_node.html
- Aktueller Lage-/Situationsbericht des Robert-Koch-Instituts zu COVID-19:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html
- Informationen zu den Risikogruppen des Robert-Koch-Instituts:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html
Informationen der DGUV zu Mund-Nase-Schutz und Atemschutzmaske (Mund-Nase-Bedeckungen werden in nicht besonders gefährdeten Arbeitsbereichen getragen, vgl. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS): <https://publikationen.dguv.de/DguvWebcode?query=p021432>
- Informationen zum Lüften und Lüftungstechnik
[BGHM Handlungshilfe Lüftungstechnik](#) und [BGHM Zusatzinformationen zum Lüftungsverhalten](#).
- Spezielle Informationen für einzelne Branchen der BG ETEM, z. B. Filmproduktion:
<https://www.bgetem.de/presse-aktuelles/themen-und-geschichten/coronavirus-disease-2019-covid-19/branchenspezifische-praeventionsmassnahmen>
- Branchenseite „Bühnen und Studios“ der VBG:
http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/1_Branchen/10_Buehnen_und_Studios/Buehnen_und_Studios_node.html

- DGUV Vorschriften 17 und 18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“:
<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/vorschriften/1068/veranstaltungs-und-produktionsstaetten-fuer-szenische-darstellung?c=13>
- DGUV Regel 115-002 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“:
http://www.vbg.de/SharedDocs/Medien-Center/DE/Broschuere/Branchen/Buehnen_und_Studios/DGUV_Regel_115_002_Veranstaltungs_und_Produktionsstaetten_fuer_szenische_Darstellung.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Es gibt zurzeit sehr viele offene Fragen zu Übertragung, Erkrankungsdauer und Schutzmöglichkeiten vor dem Coronavirus, für die es noch keine hinreichend wissenschaftlich gesicherten Daten oder Studien gibt. Die hier vorgestellten Maßnahmen werden daher fortlaufend an die Entwicklung der SARS-CoV-2-Pandemie und den aktuellen Kenntnisstand angepasst.